

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0951/2019
Amt/Aktenzeichen 42/03	Datum 22.07.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.08.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Vorberatung	05.09.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.09.2019	Ö

Betreff: Straßenbenennung in Mainz-Altstadt hier: Benennung der Fläche, zwischen der Großen Langgasse, der Emmeransstraße und der Kötherhofstraße in Maria-Einsmann-Platz
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 30.07.2019 Gez.: Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, 07.08.2019 Gez.: Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die Fläche zwischen der Großen Langgasse, der Emmeransstraße und der Kötherhofstraße in

Maria-Einsmann-Platz

zu benennen

Sachverhalt

Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt hat in seiner Sitzung am 24. September 2014 vorgeschlagen, die Fläche zwischen der Großen Langgasse, der Emmeransstraße und der Kötherhofstraße (Parkplatz vor dem ADAC-Gebäude), nach **Maria Einsmann** zu benennen.

Die Verwaltung hat den Namensvorschlag geprüft und unterstützt die Würdigung von Maria Einsmann, zumal diese schon seit einigen Jahren auf der Vorschlagsliste für Straßenbenennungen steht.

Maria Einsmann (geb. 1885 in Bruchsal, gest. 1959 in Mainz) lebte nach der Scheidung von ihrem Ehemann und dem Ende ihrer durch den Krieg bedingten Frauenarbeit in einer Munitionsfabrik von 1919 bis 1931 als Mann verkleidet mit einer „falschen“ Familie in Wiesbaden, um so eine entlohnte Arbeit ausüben zu können und ihren Lebensunterhalt zu sichern. Durch einen Betriebsunfall wurden die Behörden 1931 auf die Situation aufmerksam, woraufhin das Mainzer Bezirksschöffengericht Maria Einsmann 1932 wegen Kindesunterschlebung und vorsätzlicher Personenstandsänderung sowie intellektueller Urkundenfälschung zu einer Gefängnisstrafe von vier Wochen verurteilte.

Die Gemeindeordnung gibt als rechtliche Grundlage für die Benennung von Straßen und Plätzen strenge Kriterien vor. So sind bei Neubenennungen bestehende Flurnamen und im alltäglichen Gebrauch verwendete Ortsnamen einer Benennung nach Personen generell vorzuziehen. Insofern Straßen oder Plätze als Würdigung von Personen benannt werden sollen, ist dies mit Vorsicht und Zurückhaltung zu handhaben. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Biografie der zu ehrenden Person gründlich zu prüfen. Im Hinblick auf eine Benennung nach Maria Einsmann hat sich die Verwaltung mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Verurteilung von Maria Einsmann einen Einfluss auf eine Benennung hat.

Das städtische Rechtsamt führt in einer Stellungnahme dazu aus, dass die Auswahl von Straßennamen im Wesentlichen in das weitgespannte, pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde in politischen und kulturellen Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gestellt ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.1979, -XV B 368/79-). Daran gemessen ist die Absicht, einen Platz nach Maria Einsmann zu benennen, rechtlich nicht zu beanstanden, zumal Maria Einsmann aufgrund ihres Handelns bei vielen Bürgerinnen und Bürgern als mutige und vorbildhafte Persönlichkeit gilt.

Die endgültige Entscheidung hierzu obliegt dem Ermessen des Stadtrats.